

Durchführungsrichtlinie anteilige Erstattung der Ausbildungsvergütung im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk

1. Das Berufsbildungswerk (bbw) erhält gemäß VTV und Verteilungs-TV ab 1. 1. 2018 Beiträge für die anteilige Erstattung der Ausbildungsvergütung. Der jeweils zu Jahresbeginn des Folgejahres ermittelte Betrag aus 0,15 % Beitragsanteil wird vom Vorstand des bbw festgestellt.
2. Jeder Betrieb, der dem Tarifvertrag des bbw unterliegt und Beiträge abführt, der Auszubildende* im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk ordnungsgemäß beim bbw angemeldet hat, der sie zu allen Kursen der ÜLU entsandt hat sowie zu jeder Zeit der Ausbildung die volle tariflich festgelegte Ausbildungsvergütung entrichtet hat, erhält **auf Antrag** für jeden Auszubildenden, der die Ausbildung abgeschlossen hat, einen Betrag, der entsprechend Punkt 3 errechnet wird.
3. Der ab 2019 zu Beginn des Jahres ermittelte und zur Verfügung stehende Gesamtbetrag der anteiligen Erstattung der Ausbildungsvergütung wird durch die Zahl der Auszubildenden, die im Vorjahr ihre Ausbildung in einem beitragspflichtigen Betrieb abgeschlossen haben, geteilt. Die Zahl der Auszubildenden wird vom Vorstand des bbw festgestellt.
4. Die sich ergebende Summe wird den einzelnen berechtigten Betrieben gemäß Voraussetzungen in Punkt 2 im selben Jahr für das zurückliegende Jahr, erstmals 2019 für 2018, ausbezahlt. Dazu muss der Betrieb innerhalb des Jahres, das auf das Jahr der abgeschlossenen Ausbildung folgt, beim bbw den „Antrag auf anteilige Erstattung der Ausbildungsvergütung“ gemäß bbw-Formular stellen.
5. Im Falle unklarer Einzelfälle entscheidet die Geschäftsführung des bbw. Diese Entscheidungen werden zur Berichterstattung an den Vorstand des bbw dokumentiert.

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.